



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Finanzen des Landes
Sachsen-Anhalt
Referat Besoldungs- und Versorgungs-
recht, Beihilfe
Editharing 40
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3
☒ Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7
☒ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website
<http://www.kommunales-st.de>
054-00

Magdeburg, 31. August 2021

Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Ihr Schreiben vom 3. August 2021 - 1511-03602-108 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften Stellung nehmen zu können.

Es ist rechtlich geboten und nachvollziehbar, die Alimentation nach den Grundsätzen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes amtsangemessen auszugestalten. Die Umsetzung wird allerdings zu erheblichem Vollzugsaufwand führen, da nahezu alle Bezügefälle rückwirkend neu berechnet werden müssen.

Da Art. 3 des Gesetzentwurfes Änderungen am Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamVG) vornimmt, bitten wir dieses Gesetzgebungsverfahren auch dafür zu nutzen, in § 78 Abs. 3 LBeamVG folgenden Satz 3 einzufügen:

„Jedoch sind vollständig erbrachte Amtszeiten, die vor der jeweils erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit oder Wiederwahl abgeleistet wurden, im Rahmen des statusrechtlich bestehenden Ruhestandsverhältnisses des Beamten auf Zeit als unverfallbare ruhegehaltsfähige Dienstzeit zu betrachten.“

Diese rechtliche Klarstellung betrifft ausschließlich kommunale Wahlbeamte und hat keine Auswirkungen auf den Landeshaushalt.

Nach Auffassung des Finanzministeriums verliert ein kommunaler Wahlbeamter seine Versorgungsansprüche für alle in der Vergangenheit vollständig erbrachten Amtszeiten, wenn er in einer späteren (neuen) Amtszeit aus dem Amt entlassen wird.

Durch diese Auslegung wird rückwirkend in bereits abgeschlossene Rechtsverhältnisse eingegriffen und für kommunale Beamte auf Zeit entstehen erhebliche versorgungsrechtliche Nachteile.

Die vorgenommene Trennung zwischen dem Statusrecht und der Regelung des § 78 LBeamtVG LSA ist für uns auch rechtlich nicht nachvollziehbar. Denn der Beamte ist statusrechtlich im Ruhestand, weil er die Amtszeit beendet und ein anderes Beamtenverhältnis auf Zeit begründet hat. Der aus diesem Ruhestandsverhältnis erworbene Versorgungsanspruch wird lediglich durch das neue aktive Beamtenverhältnis überlagert.

§ 78 Abs. 3 LBeamtVG LSA greift die Formulierung des § 66 Abs. 4 BeamtVG (Bund) fast wortgleich auf. Dessen Ziel ist es, versorgungsrechtliche Lücken im Beamtenverhältnis nicht entstehen zu lassen und die Beamten auf Zeit in Bezug auf die Erfüllung von Stichtagen mit Beamten auf Lebenszeit gleichzustellen. Dass im Falle der Entlassung aus einem weiteren Beamtenverhältnis auf Zeit auch erworbene Anwartschaften aus vollständig abgeleiteten, vorangegangenen Amtszeiten erlöschen sollen, lässt sich daraus jedoch nicht herleiten.

In der Vergangenheit gab es bereits einige konkrete Fälle. Allerdings ist das Problem auch von grundsätzlicher Bedeutung, da eine Vielzahl denkbarer Konstellationen betroffen ist, beispielsweise wenn

- ein Bürgermeister in das Amt des Landrates gewählt wird oder
- ein Landrat, Bürgermeister oder Beigeordneter in einer weiteren Amtszeit vor deren Ablauf aus dem Beamtenverhältnis entlassen wird, um einer anderen Tätigkeit nachzugehen.

In anderen Bundesländern - die sich in der Regel auch am Versorgungsrecht des Bundes orientieren - erfolgt diese enge Auslegung des § 66 Abs. 4 BeamtVG (Bund) bzw. § 78 Abs. 3 LBeamtVG nicht. So informiert beispielsweise der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg folgendermaßen:

„Er (Anm. der Beamte auf Zeit) kann jederzeit seine Entlassung beantragen mit der Folge, dass dann die in der früheren Amtszeit begründete Versorgungsanwartschaft zur Auszahlung kommt.“

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt